

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/17/11385</b>			
Federführend: Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 20.03.2017 Verfasser: Maren Jürß			
<b>befristete Verlängerung des Konzessionsvertrages mit PRIMAGAS</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Der Gasversorgungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohenkirchen (zuvor Gemeinde Gramkow) und der PRIMAGAS GmbH wird nach 20-jähriger Laufzeit am 31.08.2018 enden. Der Konzessionsvertrag, auch Wegenutzungsvertrag genannt, räumt PRIMAGAS das Recht ein, eine Flüssiggasversorgungsanlage bestehend aus Flüssiggasbehälter, den Versorgungsleitungen (Hauptrohrleitungen), den Hausanschlussleitungen (Zuleitungen zu den Versorgungsobjekten), den Hauseinführungen (Hausanschlusskästen) und den Hauptabsperrventilen (Hauptabsperrrichtungen) zu betreiben und dafür notwendige öffentliche Verkehrswege im Gemeindegebiet zur Verlegung und zum Betrieb in Anspruch zu nehmen. Als Gegenleistung für das eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen zahlt PRIMAGAS der Gemeinde eine Konzessionsabgabe (derzeit 34,00 €).

Durch die Rechtsprechung bislang nicht eindeutig im Rahmen einer Flüssiggasversorgung geklärt ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen bzw. Bedingungen ein vertraglicher Neuabschluss zu erfolgen hat.

Während die PRIMAGAS GmbH auf dem Standpunkt steht, eine öffentliche Ausschreibung bzw. öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sei nicht erforderlich, wird von anderer Seite dringend dazu geraten, bei der Neuvergabe von Konzessionen die Verfahrensbedingungen gemäß § 46 Absatz 2-4 EnWG soweit wie möglich zu beachten.

In § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG heißt es:

*„Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen .... das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46 a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichen Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt.“*

Die Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren soll nach der Intention des Gesetzgebers den Wettbewerb um das Netz fördern und der Gemeinde genügend Zeit geben, um Angebote möglicher Interessenten einzuholen und Vertragsverhandlungen zu führen.

Um diese Zwei-Jahres-Frist einzuhalten, ist eine kurzzeitige Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages mit PRIMAGAS vom 01.09.2018 – 30.06.2019 erforderlich. Das Einverständnis des Versorgers wurde im Vorfeld eingeholt. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat bis zum 30.06.2017 zu erfolgen.

Schwieriger wird es, wenn u.U. nach der Veröffentlichung mehrere Interessenbekundungen von verschiedenen Versorgungsunternehmen im Amt eingehen sollten. Dann hat die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe und Auswahlkriterien öffentlich bekannt zu machen und die Vergabe in einem diskriminierungsfreien Verfahren anhand objektiver Kriterien unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Transparenzgebotes sicherzustellen. In diesem Verfahrensstadium fangen häufig

die Rechtsstreitigkeiten und Auseinandersetzungen in Bezug auf die Abwicklung, Herausgabe entsprechender Daten und Eigentumsübernahme des Anlagennetzes an.

Mit dieser Beschlussvorlage soll zunächst die Zustimmung zur kurzzeitigen befristeten Vertragsverlängerung mit PRIMAGAS bis zum 30.06.2019 eingeholt (Übergangslösung) und das Ausschreibungsverfahren beschlossen werden.

Das Ergebnis der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bleibt abzuwarten. Zu gegebener Zeit sind weitere Beschlüsse einzuholen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, den Konzessionsvertrag zur Flüssiggasversorgung in Hohenkirchen mit der PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG befristet zu verlängern für den Zeitraum vom 01.09.2018 – 30.06.2019.

Das Ausschreibungsverfahren nach § 46 Absatz 3 ist durchzuführen. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat bis zum 30.06.2017 zu erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Wortlaut § 46 EnWG

# Energiewirtschaftsgesetz

## § 46 Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Absatz 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Die Möglichkeit zur Einigung auf eine anderweitig basierte Vergütung bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Gemeinde ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Absatz 1 verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat jedem Unternehmen, das innerhalb einer von der Gemeinde in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde hat die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Die Gemeinde

macht bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

**(6)** Die Absätze 2 bis 5 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

**(7)** Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vom 27.01.2017 (BGBI. I S. 130), in Kraft getreten am 03.02.2017